

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 21.10.1890

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Oktbr. 1890.) 39. Stück.

Inhalt:

- N^o. 76. Verordnung vom 13. Oktober 1890, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtages.
- N^o. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1890, betreffend das Betreten der in die Weser einlaufenden Seeschiffe.

N^o. 76.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtages.
Oldenburg, den 13. Oktober 1890.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hiedurch was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 7. Juli d. J. neu gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 7. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im ehemaligen Militärhause mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 20. Dezember d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 13. Oktbr. 1890.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Düvelius.

N^o. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Betreten der in die Weser einlaufenden Seeschiffe.

Oldenburg, 1890 Oktober 10.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9, §. 6, des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden zwischen den Weseruserstaaten vereinbarten Vorschriften über das Betreten der die Weser einlaufenden Seeschiffe mit der Bestimmung, daß die Obliegenheiten der im §. 2 der Vorschriften gedachten Polizeibehörden von den Großherzoglichen Aemtern wahrzunehmen sind.

Die Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Oldenburg, 1890 Oktober 10.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Düvelius,

Vorschriften,

betreffend

das Betreten der in die Weser einlaufenden Seeschiffe.

§. 1.

Bevor ein aus See in die Weser einlaufendes Seeschiff im Bestimmungshafen an dem angewiesenen Liegeplatze befestigt ist, darf

1. außer den zuständigen Beamten und Lootsen Niemand ohne Erlaubnißschein (§. 2) dasselbe betreten oder sich mit einem Fahrzeuge längsseit legen,
2. Niemand geistige Getränke an Bord bringen.

In Strandungs- und anderen Nothfällen treten diese Verbote außer Wirksamkeit.

§. 2.

Erlaubnißscheine (§. 1, Ziffer 1) werden, insoweit die zuständige Polizeibehörde des Bestimmungshafens den Rheder dazu ermächtigt hat, von diesem, sonst von ihr selbst und dann unentgeltlich ertheilt.

§. 3.

Uebertretungen der im §. 1 ausgesprochenen Verbote werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

